|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ASFINAG | Bitte Ges/Abt/ erstellt von eingeben! | Erstelldatum: | Datum auswählen! |
| Sicherheitsstatus: | Bitte Sicherheitsstatus auswählen! | Geschäftszahl: | Bitte ggf. vergeben! |

# Änderung an in Betrieb genommene Tunnel

gemäß § 10 Abs. 2 STSG

**Straßenzug**

**Tunnelname**

**Projektbezeichnung**

**Paketnummer**

**km xx,xx bis xx,xx**

**Nachweis der Erfüllung der Punkte**

**aus der Stellungnahme des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten**

**gem. § 10 Abs. 2 STSG**

1. Aufgabenstellung

§10 (2) STSG: Änderungen an in Betrieb genommenen Tunneln

Bei Vorliegen unwesentlicher Änderungen oder Abweichungen von Nebenbestimmungen, die

Bestandteile der Tunnel-Sicherheitsdokumentation nicht erheblich beeinflussen könnten,

1. hat der Tunnel-Manager dem Tunnel-Sicherheitsbeauftragten vorab jeweils eine Dokumentation vorzulegen, in der die Vorschläge detailliert ausgeführt werden, und

2. hat der Tunnel-Sicherheitsbeauftragte die Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und dem Tunnel-Manager seine Stellungnahme mitzuteilen.

Derartige Änderungen oder Abweichungen hat der Tunnel-Manager der Tunnel-Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Änderung oder Abweichung erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

In der Besprechung vom 26.06.2023 „Inspektionen gemäß § 3 (5) STSG & TUKO -Tausch“ mit der Tunnel-Verwaltungsbehörde (Tu-VB) wurde zusätzlich festgehalten, dass auch bei Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 STSG ein zusammenfassendes und von der verantwortlichen Organisationseinheit der ASFINAG bzw. den beauftragten externen Firmen unterfertiges Dokument/Protokoll mit Bestätigung der Erfüllung der von den Tunnel-Sicherheitsbeauftragten geforderten Maßnahmen/Punkten zu erstellen ist.

Dieses Dokument ist zeitgleich mit der überarbeiteten Tunnel-Sicherheitsdokumentation für in Betrieb befindliche Tunnel (SiDok Bestand) an den zuständigen Tunnel-Sicherheitsbeauftragten (Tu-SB) und den zuständigen Tunnelmanager (TM) zu übermitteln.

1. Prüfung der Maßnahmen des Tunnel-Sicherheitsbeauftragten

Anhand der Pläne, Dokumente und Prüfprotokolle wurde die Umsetzung, der vom Tunnel-Sicherheitsbeauftragten geforderten Maßnahmen, überprüft.

1. Nachweise
   1. Punkt aus der Stellungnahme Tu-SB
      1. Nachweis
   2. Punkt aus der Stellungnahme Tu-SB
      1. Nachweis
   3. Punkt aus der Stellungnahme Tu-SB
      1. Nachweis
   4. Punkt aus der Stellungnahme Tu-SB
      1. Nachweis
2. Bestätigung

Es wird die Erfüllung der vom Tunnel-Sicherheitsbeauftragten geforderten Maßnahmen/Punkte bestätigt.

Graz am, 12.12.2023 (Örtliche Bauaufsicht)

Graz am, 12.12.2023 (Gesamtprojektleiter ASFINAG)

Graz am, 12.12.2023 (Tunnel-Sicherheitsbeauftragter)

Bitte auswählen oder löschen!